



Merkblatt zum Thema „Beschäftigungsverbote für werdende Mütter“

Zum Schutz der werdenden und der stillenden Mutter vor Gefahren, Überforderungen und gesundheitlichen Schäden am Arbeitsplatz hat der Gesetzgeber entsprechende Bestimmungen erlassen.

Die Beschäftigungsverbote des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG-) werden in **generelle** und **individuelle** Verbote eingeteilt.

Die **generellen Beschäftigungsverbote** gelten unabhängig vom individuellen Gesundheitszustand einer Frau und ihrer körperlichen Konstitution.

Grundsätzlich verpflichtet das Mutterschutzgesetz den Arbeitgeber **in Eigenverantwortung** die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung von Gefahren für Mutter und Kind im Hinblick auf den Arbeitsplatz, den Arbeitsablauf und die Arbeitsbedingungen erforderlich sind.

Außerdem muss der Arbeitgeber nach der Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (Art. 1 der Mutterschutzrichtlinienverordnung - MuSchRiV-) rechtzeitig für jede Tätigkeit, bei der werdende oder stillende Mütter durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe, physikalische Schadfaktoren, Verfahren oder Arbeitsbedingungen gefährdet werden können, Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung beurteilen (Gefährdungsbeurteilung).

Zur Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung steht im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de (Arbeitsschutz - Mutterschutz - Downloads) ein ausführlicher Ratgeber zur Verfügung.

Außerdem sind dort für bestimmte Arbeitsbereiche und Berufsgruppen weitere detaillierte Ratgeber zum Mutterschutz veröffentlicht worden.

Nach Durchführung der Gefährdungsbeurteilung **entscheidet der Arbeitgeber**, ob er die werdende Mutter unverändert weiter beschäftigen kann oder ob besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Kann der Arbeitgeber den bisherigen Arbeitsplatz nicht so umgestalten, dass die gesetzlichen Beschäftigungsverbote eingehalten werden, so muss die werdende Mutter auf einen anderen geeigneten Arbeitsplatz umgesetzt werden. Ist eine Umsetzung nicht möglich, muss der Arbeitgeber die betroffene Mitarbeiterin teilweise oder völlig von der Arbeit freistellen.

Die Aufsichtsbehörde (Staatl. Gewerbeaufsichtsamt) **klärt im Zweifelsfall**, ob der konkrete Arbeitsplatz und die konkreten Arbeitsbedingungen zu einer Gefährdung der werdenden und stillenden Mutter führen können.

Die **individuellen Beschäftigungsverbote** sind auf den persönlichen Gesundheitszustand der werdenden Mutter bezogen und werden erst und in dem Umfang wirksam, wenn und soweit die Arbeitsleistung mit einem **ärztlichen Zeugnis** (ganz oder teilweise) untersagt wird.



Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten

Wenn werdende Mütter wegen eines Beschäftigungsverbotes teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen müssen, ist ihnen vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen oder der letzten 3 Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren (vgl. § 11, Abs. 1 MuSchG).

U2-Verfahren (Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen)

Nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Ausgleichsausgleichsgesetz – AAG) nehmen ab dem 01.01.2006 alle Arbeitgeber am Ausgleichsverfahren der Arbeitgeberaufwendungen für Mutterschaftsleistungen (U2-Verfahren) teil.

Erstattet werden

1. Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung.
2. Arbeitsentgelt für die Dauer von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz.
3. Arbeitgeberbeitragsanteile auf die an die Arbeitnehmerinnen bei Beschäftigungsverboten fortgezahlten Arbeitsentgelte.

Die Ausgleichszahlungen sind bei den zuständigen Krankenkassen (z. B. AOK, IKK, Betriebskrankenkassen, Ersatzkassen) zu beantragen. Nähere Auskünfte erteilen diese Kassen auf Anfrage.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg gern zur Verfügung:

Zentrale 04131/15-1400

Stand: Januar 2016

Seite 2 von 2